

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0499/2021**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 17.11.2021

Amt: Dezernat III
 Aktenzeichen/Telefon: III - Wz
 Verfasser/-in: Frau Link

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	22.11.2021	Entscheidung
Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Wahl von stimmberechtigten sachkundigen Einwohner/innen und deren Stellvertreter/innen für die Schulkommission
 - Antrag des Magistrats vom 17.11.2021 -

Antrag:

„I. Als stimmberechtigte Mitglieder der Schulkommission und deren Stellvertreter*innen werden folgende sachkundige Einwohner*innen gewählt:

1. Zwei Lehrer*innen, die an Schulen, die in der Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen stehen, unterrichten:

Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Frau Katja Lepper
2. Frau Annette Greilich

Stellvertreter*innen

2. Herr Dr. Jan-Hendrik Schneider
2. Keine Meldung

3. Zwei Eltern, deren schulpflichtige Kinder Schulen besuchen, die in der Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen stehen:

Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Frau Diane Manz
1. Frau Adelheid Bagusat

Stellvertreter*innen

2. Herr Stephan Ernst
2. Herr Jörg Subke

4. Zwei Schüler*innen von Schulen, die in der Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen stehen:

Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Herr Julian Maximilian Stein
1. Herr Paul Bartz

Stellvertreter*innen

2. Frau Emilia Michler
2. Herr Junis Poos

5. Zwei Vertreter*innen von Kirchen- oder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) in der Universitätsstadt Gießen:

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| 1. Herr Christoph Weber-Maikler | 2. Keine Meldung |
| 1. Herr Christian Heimbach | 2. Keine Meldung |

6. Zwei Vertreter*innen der Sozialpartner

Stimmberechtigten Mitglieder:

1. Frau Dr. Cornelia Seitz
1. Herr Oliver Klein

Stellvertreter*innen

2. Frau Melanie König-Greilich
2. Frau Simone Koll

II. Als nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder in die Schulkommission werden gewählt:

1. Zwei Vertreter*innen Ausländischer Einwohner*innen (Beratende Teilnahme):

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| 1. Frau Ferdi Eski | 2. Herr Wesam Jouda |
| 1. Frau Lale Can | 2. Herr Nader Madjidian |

III. Mit beratender Stimme wird eingeladen:

2. Ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes für die Stadt Gießen, den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| 1. Herr Norbert Kissel | 2. Herr Volker Karger“ |
|------------------------|------------------------|

Begründung:

§ 8a) der Geschäftsordnung für den Magistrat der Universitätsstadt Gießen sieht die Bildung einer Schulkommission gemäß § 72 HGO i.V. m. § 148 Hessisches Schulgesetz (HSchG) vor. Nach § 2 der Richtlinien der Schulkommission besteht die Schulkommission aus dem Oberbürgermeister und einem von ihm als ständigen Vertreter bestimmten Stadtrat, einem weiteren Stadtrat, drei Stadtverordneten, zehn sachkundigen Einwohner mit Stimmrecht und zwei sachkundigen Einwohnern mit beratender Stimme. Nach § 2 der Richtlinien Schulkommission der Universitätsstadt Gießen und § 148 des Hessischen Schulgesetzes müssen der Schulkommission Lehrer, Eltern, Schüler, Vertreter der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Vertreter der Sozialpartner sowie Vertreter der ausländischen Einwohner angehören.

Nach § 72 Abs. 2 HGO werden die sachkundigen Einwohner von der

Stadtverordnetenversammlung gewählt und zwar auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Das Schulverwaltungsamt hat die entsprechenden Institutionen und Gruppierungen angeschrieben und um Wahlvorschläge gebeten.

§ 72 Abs. 2 Satz 2 HGO verweist bezüglich der Wahl auf die entsprechende Anwendung von § 62 Abs. 2 HGO. Dort wird bezüglich der Wahl auf § 55 HGO Bezug genommen. Grundsätzlich sind getrennte Wahlgänge für die einzelnen Gruppierungen der sachkundigen Einwohner vorzunehmen. Wenn im Rahmen einer Gruppierung mehrere Wahlvorschläge vorliegen, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Wahl durchzuführen. Wurde sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist anstelle einer Verhältniswahl nach § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO auch der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Wenn allerdings für eine Gruppierung nicht mehrere Wahlvorschläge vorliegen, so ist gemäß § 1 Abs. 2 und 4 KWG für diese Gruppierung eine Mehrheitswahl durchzuführen. Im Falle der Verhältniswahl erfolgt die Wahl gem. § 55 Abs. 3 S. 1 HGO schriftlich und geheim. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden, vgl. § 55 Abs. 3 S. 2 HGO.

E i b e l s h ä u s e r (Stadträtin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift